

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
7001 Eisenstadt, Europaplatz 1

Bundesministerium für
soziale Sicherheit und Generationen
Stubenring1
1010 Wien

Eisenstadt, am 23.11.2000
E-Mail: post.vd@bgl.d.gv.at
Tel.: 02682/600 DW 2031
Mag. Elke Edelbauer

Zahl: LAD-VD-B164/140-2000

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine
Sozialversicherungsgesetz geändert wird (58. Novelle zum ASVG);
Stellungnahme

Bezug: 21.119/30-1/2000

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung erlaubt sich, zu dem mit obbezeichnetem Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (58. Novelle zum ASVG), Folgendes mitzuteilen:

A) Allgemeines:

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist beim Amt der Burgenländischen Landesregierung am 7. November 2000 eingelangt, das Fristende für die Abgabe einer Stellungnahme wurde mit 17. November 2000 festgesetzt. Die gemäß Art. 1 Abs. 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften zu setzende Mindestfrist endet allerdings erst am 5. Dezember 2000. Da sohin zum vorliegenden Gesetzesentwurf keine Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der vereinbarungsgemäßen Mindestfrist gegeben wurde, ist gemäß Art. 4 Abs. 2 der Vereinbarung dem Land Burgenland vom Bund

ein Ersatz der durch die Verwirklichung des Vorhabens zusätzlich verursachten finanziellen Ausgaben (s. dazu gleich unter Punkt B) zu leisten.

Weiters darf angemerkt werden, dass gemäß Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften in Gesetzesentwürfen eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen aufzunehmen ist, die den von den Vertragspartnern einvernehmlich zu erarbeitenden und vom Bundesminister für Finanzen zu erlassenden Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz entspricht.

Es wird nicht als ausreichend angesehen (Z 7, 18 und 19), einfach nur festzustellen, dass im Aktionsprogramm zur Förderung der grenzüberschreitenden Mobilität junger Menschen nur wenige Personen betroffen sein werden und sich dadurch keine finanziellen Auswirkungen ergeben werden. Weiters ist die Feststellung der Höhe der Einsparungen dadurch, dass die Durchführungsvorschriften (Z 11,12,13, 72, 73 und 80) nicht mehr in der Fachzeitschrift „Soziale Sicherheit“ sondern im Internet verlautbart werden sollen, nicht nachvollziehbar.

Da der vorliegende Gesetzesentwurf nicht den eingangs genannten Bestimmungen entspricht, wurden die Vorgaben des Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften nicht eingehalten.

Dem Land Burgenland entstehende Mehrkosten sind daher vom Bund abzugelten.

B) Besonderes:

Zu den Z 36 und 80 des vorliegenden Gesetzesentwurfs (§ 292 Abs. 2a und § 590 Abs. 5) ist zu bemerken, dass – wie in den Erläuterungen ausgeführt wird – die Heranziehung des Bruttowerts der bei der Bestimmung der Ausgleichszulage zu berücksichtigenden weiteren Pensionen des Pensionsberechtigten sowie eines (einer) im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten (Ehegattin) ab 1. Jänner 2001 zu Einsparungen des Aufwands des Bundes für die Ausgleichszulagen führen wird.

Damit erscheint es jedoch unter Berücksichtigung des Umstands, dass im Bereich des ASVG im Burgenland im August 2000 insgesamt an 6410 Personen Ausgleichszulagen in Höhe von insgesamt 15,2 Mio. S ausbezahlt wurden, wahrscheinlich, dass eine (derzeit nicht detailliert quantifizierbare) Anzahl von Personen zum Teil in den Anspruchsbereich der Sozialhilfe – sei es Anspruch auf Lebensunterhalt oder Ansuchen um Hilfe in besonderen Lebenslagen – fallen wird.

Z 37 des Entwurfs (§ 294 Abs. 1 und 2) sieht in Anpassung an die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs eine Erhöhung des fiktiven Unterhalts vor, den sich ein nicht im gemeinsamen Haushalt lebender Ehegatte bei Prüfung des Anspruchs auf Ausgleichszulage anrechnen lassen muss. Dies führt in der Praxis zum Wegfall bzw. zur Herabsetzung des Anspruchs auf Ausgleichszulage und zu Einsparungen des Bundes mit den eben genannten Auswirkungen auf die Sozialhilfe der Länder.

C) Zusammenfassung:

Auf Grund dieser Erwägungen wird nach Ansicht des Amtes der Burgenländischen Landesregierung der Bund dem Land Burgenland die dargelegten, aus dem vorliegenden Gesetzesentwurf entstehenden Mehrkosten abzugelten haben.

Beigefügt wird, dass u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrats zugeleitet werden. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Rauchbauer e.h.
(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.:

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 23.11.2000

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung,
Postfach 35, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Rauchbauer e.h.
(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.: